

# **Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Arnstadt (Fraktionsgeldrichtlinie)**

## **1. Allgemeines**

Gemäß der Bestimmungen der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie der Regelung in § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt kann die Stadt Arnstadt den Fraktionen des Stadtrates aus ihrem Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für ihre Geschäftsführung gewähren. Dabei handelt es sich im rechtlichen Sinne nicht um Zuwendungen an Dritte, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke (Fraktionsgelder).

Die Fraktionsgelder dürfen nur für die fraktionsspezifische Tätigkeit genutzt werden. Sie sind ausschließlich zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Stadtrat bestimmt. Davon abzugrenzen ist die Finanzierung von reiner Parteiarbeit. Fraktionsgelder dürfen also nicht als Parteienfinanzierung eingesetzt werden.

## **2. Höhe der Fraktionsgelder und Modalitäten zur Auszahlung**

Den Fraktionen werden jährlich Fraktionsgelder in folgender Höhe gewährt:

Sockelbetrag je Fraktion:	500,00 €
Fraktionsgeld für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion:	125,00 €

Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Fraktionsgelder mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Die Auszahlung erfolgt unbar in zwei Jahresteilbeträgen jeweils zu Beginn des zweiten und des vierten Quartals des laufenden Jahres. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fraktionsgelder des Vorjahres und die damit verbundene uneingeschränkte Entlastung durch den Bürgermeister. Die Fraktionen führen für die Verwaltung der Fraktionsgelder ein separates Fraktionskonto.

## **3. Sachgerechte Verwendung der Fraktionsgelder**

Als sachgerecht verwendet gelten die Fraktionsgelder dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für Fraktionszwecke (siehe Punkt 1) eingesetzt werden.

Die Verwendung der Gelder kann für personellen und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand erfolgen, soweit die Ausgaben für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Eine Aufstellung der Verwendungszwecke der Fraktionsgelder ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie. Abweichungen davon bedürfen der gesonderten Beschlussfassung des Stadtrates.

Eine Rücklagenbildung aus Fraktionsgeldern ist – ebenso wie die Übertragbarkeit der Mittel – ausgeschlossen.

#### **4. Prüfung der Verwendung der Fraktionsgelder**

Die sachgerechte Verwendung der Fraktionsgelder gemäß der Anlage der Richtlinie ist gegenüber dem Bürgermeister jährlich darzustellen. Dazu haben die Fraktionen dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt bis zum 15.02. des auf die Zahlungen folgenden Jahres einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. Dem Nachweis sind die die Zahlung begründenden Originalbelege beizulegen. Die Belege werden nach Abschluss der Prüfung an den Fraktionsvorsitzenden zurückgegeben. Fraktionsgelder, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind von den Fraktionen unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

Über die Prüfung der Verwendung der Gelder ist ein Prüfvermerk anzufertigen und dem Fraktionsvorsitzenden zu übergeben.

Abweichend von dem in Satz 2 genannten Termin gilt in den Jahren, in denen ein neuer Stadtrat gewählt wird, der letzte Tag der alten Wahlperiode als der Stichtag zur Übergabe des Nachweises über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 04.06.2015



Alexander Dill  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Zulässigkeit der Verwendung der Fraktionsgelder

Ausgabeart	Bemerkung
Personalausgaben zur Führung der Fraktionsgeschäftsstelle	
Sächliche Verwaltungsausgaben der Fraktionsgeschäftsstelle	z. B. Miete, Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung der Technik, Kontoführungsgebühren
Fachpublikationen, Gutachten, Fachliteratur	dazu zählen z. B. Gesetzestexte, Loseblattsammlungen etc.
Büroausstattung- und -technik	
Ausgaben für Weiterbildung	Das Thema der Weiterbildung muss einen eindeutigen Bezug zur Stadtratsarbeit haben.
Beiträge für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen	
eigene Veranstaltungen und Publikationen der Fraktionen, die die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse zum Inhalt haben	z. B. Fraktionszeitschriften
Erfahrungsaustausch mit Vertretern anderer Kommunen	
Fraktionssitzungen mit eingeladenen Gästen	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke für die Gäste, wenn deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit nachweisbar erforderlich ist <sup>1</sup>

Ausgabeart	Bemerkung
Öffentlichkeitsarbeit	nur beschränkt; nur zulässig, wenn die Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zur Arbeit im Stadtrat hat. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informativem Aspekt liegen; der Inhalt darf nicht hinter der werbenden Form zurücktreten. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Eine Übernahme von Imbiss und/oder Getränken für die Fraktionsmitglieder, erfolgt nicht da dies durch das Sitzungsgeld abgegolten wird

<sup>2</sup> Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird nicht über Fraktionsgelder finanziert.

Auch Geschenke an Fraktionsmitglieder, ehemalige Fraktionsmitglieder, Grußkarten der Fraktionen, Blumen oder Spenden sind keine Öffentlichkeitsarbeit.